



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 17.02.2022

Unabhängige Beschwerdestellen nach Psychiatrie ist § 32 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Gesetzlicher Hintergrund für die unabhängige Beschwerdestelle Psychiatrie ist § 32 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG). Diese sollen Menschen in Hessen die Möglichkeit geben, Beschwerde zu führen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann kann man sich an die Beschwerdestellen wenden?

Psychisch erkrankte Personen, ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen können sich mit Anregungen und Beschwerden an die Unabhängige Beschwerdestelle wenden. Die Beschwerdestelle dürfen keine Rechtsberatung anbieten und sollen einen niedrigschwelligen Zugang zu Unterstützung und Moderation zur Findung von Problemlösungen ermöglichen.

Frage 2. a) Wie sind die Beschwerdestellen erreichbar?
b) Wie sind offene Sprechstunden, kurzfristige Erreichbarkeit etc. gewährleistet?

Die Fragen 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beschwerdestellen sind telefonisch, per E-Mail oder in einigen Fällen zusätzlich in offenen Sprechstunden erreichbar. Die Unabhängigen Beschwerdestellen sind in ihrer Arbeit und damit auch Organisation unabhängig. In der Regel werden geschaltete Anrufbeantworter oder E-Mails in regelmäßigen Abständen durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder abgehört bzw. eingesehen.

Frage 3. Gibt es in Hessen Ombudsleute? Wenn ja, welche bzw. wo? Wenn nein, warum nicht?

Frage 4. Inwiefern sollen Ombudsleute aktiv werden bzw. inwieweit soll in den Beschwerdestellen das Ombuds-Prinzip angewandt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen gibt es keine Ombudsleute. Eine Benennung von Ombudsleuten wird angesichts der hessenweit bestehenden unabhängigen Beschwerdestellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten als nicht erforderlich angesehen.

Frage 5. Inwiefern kommen das Tandem-Prinzip und dialogisches Arbeiten in den Beschwerdestellen zur Anwendung?

Die Unabhängigen Beschwerdestellen sollen nach Möglichkeit mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen, aus dem Kreis der Angehörigen sowie mit Personen mit Berufserfahrung im psychiatrischen Versorgungssystem besetzt werden.

Inwieweit eine Beschwerde oder Anregungen von einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern gemeinsam bearbeitet wird, bestimmt die Beschwerdestelle selbst.

Frage 6. Wie werden Gebührenfreiheit, Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung gewährleistet?

Gemäß § 32 PsychKHG ist die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdestelle unentgeltlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, gleichberechtigt und nicht weisungsgebunden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Mitglieder gegen diese Regelungen verstoßen.

Wiesbaden, 27. März 2022